

## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Welche Folgen hat eine Verletzung Ihrer Pflicht, die erfragten Gefahrumstände anzugeben?

1. Wenn Sie die Fragen nicht vollständig oder nicht richtig beantworten, sind wir zum Rücktritt berechtigt, falls Sie nicht nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben. Wir brauchen für einen vor unserem Rücktritt eingetretenen Versicherungsfall nur dann Leistungen zu erbringen, wenn Sie nachweisen, dass der nicht angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich geworden ist. Wenn Sie den Umstand arglistig nicht angezeigt haben, sind wir immer leistungsfrei.

2. Haben Sie die Anzeigepflicht leicht fahrlässig verletzt, können wir den Versicherungsvertrag mit Monatsfrist kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht uns auch dann zu, wenn Ihnen kein Verschulden zur Last fällt. Wir bleiben dann für einen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eingetretenen Versicherungsfall eintrittspflichtig.

3. Unser Recht, wegen einer grob fahrlässigen Anzeigepflichtverletzung nach Abs. 1 zurückzutreten, sowie unser Kündigungsrecht nach Abs. 2 sind ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen können, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände abgeschlossen hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen. Wir können dann verlangen, dass die anderen Bedingungen – Mehrbeitrag oder Ausschluss des nicht angezeigten Umstands – Vertragsinhalt werden. Diese Vertragsänderungen gelten rückwirkend ab Vertragsschluss, aber erst ab der laufenden Versicherungsperiode, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

4. Wir müssen die uns nach § 19 Abs. 2 bis 4 VVG zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir haben bei Ausübung unserer Rechte die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Wir dürfen auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

5. Beenden wir den Versicherungsvertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode durch Rücktritt aufgrund des § 19 Abs. 2 VVG oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag für diese Versicherungsperiode bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

### Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Wir willigen ein, dass die Württembergische Versicherung AG unsere Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang

- zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und
- zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und/ oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermitteln.

Die Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für anderweitig beantragte Versicherungsverträge und bei künftigen Anträgen.

2. Wir sind damit einverstanden, dass die Württembergische Versicherung AG bei anderen Versicherern, zu denen wir Vertragsbeziehungen unterhalten oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte einholen und übermittelt bekommen.

3. Wir willigen ferner ein, dass die Württembergische Versicherung AG unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für uns zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung unserer Versicherungsangelegenheiten dient.

4. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigen wir weiter ein, dass der/die Vermittler unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

5. Wir können der Verarbeitung oder Nutzung unserer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

6. Schließlich erklären wir, dass uns die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

kautel.de



Ein Unternehmen der  
cresult GmbH  
53895 Bad Münstereifel  
AG Bonn HRB 12285

Kautel.de Service  
50354 Hürth  
Vogelsanger Weg 14  
Telefon: +49 (0)800 7246 102  
E-Mail: provinzial@kautel.de



**württembergische**

Der Fels in der Brandung.

## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Produktinformationsblatt für die Mietkautionsbürgschaft

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

#### 1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Mietkautionsversicherung an. Auf Grund des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Versicherungsvertrages stellen wir eine Bürgschaft als Mietkaution für den von Ihnen privat zu Wohnzwecken genutzten Wohnraum aus. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung (AVB Mietkaution 2015) sowie alle weiteren in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot genannten Vereinbarungen.

#### 2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir übernehmen in Ihrem Auftrag und auf Grundlage des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Versicherungsvertrages gegenüber Ihrem Vermieter (Bürgschaftsgläubiger) eine Bürgschaft. Sie dient dem Vermieter als Mietkaution zur Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag über den von Ihnen privat genutzten Wohnraum.

Die Bürgschaft für die im Mietvertrag vereinbarte Mietkaution ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dieser Betrag darf den in § 551 Abs. 1 BGB genannten zulässigen Betrag einer Mietsicherheit nicht überschreiten. Die zulässige Mietsicherheit beträgt höchstens das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten. Das Original der Bürgschaft ist für den Vermieter bestimmt.

#### Bitte beachten Sie:

**Sie selbst erhalten aus der Mietkautionsversicherung keinen Versicherungsschutz. Wenn der Vermieter (Bürgschaftsgläubiger) unsere Bürgschaft in Anspruch nimmt, haben Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag zu erstatten.**

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 2 der AVB Mietkaution 2015, Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und dem Versicherungsschein.

#### 3. Wie hoch ist der Beitrag, wann und wie müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Höhe des Bürgschaftsbetrags und der Zahlungsperiode. Einzelheiten hierzu finden Sie in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot.

Beitrag	<b>Muster</b>	Fälligkeit	<b>Muster</b>	Erstmals zum	<b>Muster</b>
---------	---------------	------------	---------------	--------------	---------------

Auf den Beitrag zur Mietkautionsversicherung ist keine Versicherungsteuer zu bezahlen.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich).

Alle weiteren Beiträge sind entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsperiode zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang



## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Produktinformationsblatt für die Mietkautionsbürgschaft

der verspäteten Zahlung bei uns. Solange der Beitrag nicht bezahlt ist, können wir auch vom Vertrag zurücktreten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag auch kündigen.

Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung endet erst nach Beendigung des Vertrags und der Rückgabe der Bürgschaft an uns. Auch wenn Sie den Versicherungsvertrag gekündigt haben, haften wir weiter direkt gegenüber dem Vermieter, solange er die Bürgschaft in den Händen hat.**

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und den Ziffern 5 und 7 der AVB Mietkaution 2015.

#### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Sie als Versicherungsnehmer erhalten aus der Mietkautionsversicherung keine Zahlungen. Wir haften aus der Bürgschaft nur gegenüber dem Vermieter (Bürgschaftsgläubiger). Für weitere Verbindlichkeiten, die über die Höhe des vereinbarten Betrages der Kautionssumme hinausgehen, besteht kein Versicherungsschutz.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1 und 3 der AVB Mietkaution 2015.

#### 5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag bzw. Ihre Angebotsanforderung ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die Ihnen gestellten Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Darüber hinaus benötigen wir für die Antragsbearbeitung grundsätzlich Ihre Zustimmung zur Einholung einer Bonitätsauskunft über Sie. Wenn Sie diese Pflichten bei Vertragsschluss nicht beachten, kann dies je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung zur Folge haben, dass Sie Ihren Anspruch auf Übernahme der Bürgschaft ganz oder teilweise verlieren.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 8 der AVB Mietkaution 2015.

#### 6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte informieren Sie uns, wenn sich die in Ihrem Antrag bzw. Ihrer Angebotsanforderung oder später gemachten Angaben zum Vertrag ändern. Ein typischer Fall ist beispielsweise ein Vermieterwechsel. Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Vermieter, für den wir in Ihrem Auftrag eine Bürgschaft übernommen haben ankündigt, Sie oder die Bürgschaft in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie diese Pflichten nicht beachten, kann dies je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung zur Folge haben, dass Sie Ihren Anspruch auf Übernahme der Bürgschaft ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Versicherungsvertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 3, 6 und 8 der AVB Mietkaution 2015.

#### 7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Jeder Versicherungsfall, also jede Inanspruchnahme durch den Vermieter, muss uns unverzüglich angezeigt werden.

kautel.de



Ein Unternehmen der  
result GmbH  
53895 Bad Münstereifel  
AG Bonn HRB 12285

Kautel.de Service  
50354 Hürth  
Vogelsanger Weg 14  
Telefon: +49 (0)800 7246 102  
E-Mail: provinzial@kautel.de



**württembergische**

Der Fels in der Brandung.

## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Produktinformationsblatt für die Mietkautionsbürgschaft

Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich eine Inanspruchnahme abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Berichte sowie durch Hilfeleistung bei der Anspruchsermittlung und -regulierung zu unterstützen.

Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlicher oder behördlicher Verfahren, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen.

Auf die in Ziffer 5 dieser Produktinformation beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 3 der AVB Mietkaution 2015.

#### 8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Wir übernehmen für Sie auf der Grundlage des Versicherungsvertrags eine Bürgschaft gegenüber dem uns von Ihnen genannten Vermieter. Wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird, müssen Sie uns den gezahlten Betrag erstatten.

##### **Beginn und Ende der Mietkautionsversicherung:**

- Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. - Er endet mit Ihrer Kündigung uns gegenüber und der unbedingten Rückgabe der aufgrund dieses Vertrages ausgestellten Bürgschaft an uns. - Sofern die Rückgabe der Bürgschaft an uns nicht möglich ist, kann die Rückgabe der Bürgschaft durch eine Enthftungserklärung des Bürgschaftsgläubigers ersetzt werden.

##### **Übernahme einer Bürgschaft:**

Wir übernehmen in Ihrem Auftrag die Bürgschaft, wenn - der zugrundeliegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, - die Bonitätsprüfung zu einem positiven Ergebnis geführt hat, - aufgrund des Versicherungsvertrags noch keine Bürgschaft von uns übernommen wurde, - unsere Bürgschaft als Mietsicherheit für die Ansprüche Ihres Vermieters gegen Sie für ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Mietobjekt für privat genutzten Wohnraum dient, - unsere Haftung auf einen Höchstbetrag begrenzt ist und dieser den gemäß § 551 Absatz 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit, also höchstens das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten, nicht überschreitet, - für das Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie ein deutscher Gerichtstand gelten und wenn - die Bürgschaftsverpflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.

##### **Beginn und Ende der Bürgschaft:**

- Wir haften aus der Bürgschaft, sobald sie dem Vermieter im Original übergeben wurde. - Die Bürgschaftshaftung endet, wenn eine Enthftungserklärung vorliegt. Liegt eine teilweise Enthftungserklärung vor, endet der Schutz in der angegebenen Höhe. - Ebenso endet die Bürgschaft, wenn und soweit sie nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und uns vor Fristablauf keine Inanspruchnahme zur Bürgschaft zugegangen ist. - Die von uns übernommene Bürgschaft ist vom Versicherungsvertrag unabhängig. Selbst wenn Sie den Versicherungsvertrag kündigen, besteht eine von uns übernommene Haftung aus der Bürgschaft unverändert fort.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und den Ziffern 2, 3, 4 und 5 der AVB Mietkaution 2015.

#### 9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Unter Ziffer 8 dieses Blattes sind die Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages beschrieben.

Bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder im Schadenfall stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu.

##### **Bitte beachten Sie:**

**Die Beitragsberechnung endet erst, sobald die Bürgschaft an uns zurückgegeben wurde. Auch wenn Sie den Versicherungsvertrag gekündigt haben, haften wir direkt gegenüber dem Vermieter, solange er die Bürgschaft in den Händen hat.**

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 4, 5 und 8 der AVB Mietkaution 2015.

kautel.de



Ein Unternehmen der  
cresult GmbH  
53895 Bad Münstereifel  
AG Bonn HRB 12285

Kautel.de Service  
50354 Hürth  
Vogelsanger Weg 14  
Telefon: +49 (0)800 7246 102  
E-Mail: provinzial@kautel.de



**württembergische**

Der Fels in der Brandung.

## Antrag Mietkautionsbürgschaft

---

### Kundeninformation der Württembergischen Versicherung AG

---

#### Wer wir sind

Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

#### Ladungsfähige Anschrift:

Württembergische Versicherung AG, Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart

#### Wir werden gesetzlich vertreten durch unseren Vorstand:

Norbert Heinen (Vorsitzender), Franz Bergmüller, Dr. Michael Gutjahr, Dirk Hendrik Lehner, Dr. Susanne Pauser, Jens Wieland

#### Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten. An Ihren Antrag sind Sie drei Wochen nach Eingang bei uns gebunden. Wenn Sie schon eine Angebotspolice erhalten haben, dann kommt der Vertrag zustande, wenn Ihre unterschriebene Vertragsannahmeerklärung bei uns eingegangen ist.

#### Anwendbares Recht und Sprache

Für unsere Geschäftsbeziehung vor und während des Vertrags gilt deutsches Recht. Deutsch ist auch die Vertragssprache.

#### Außergerichtliche alternative Streitbeilegung

Vor oder anstelle einer Klage können Sie auch die kostenlose alternative Streitbeilegung nutzen.

Richten Sie dazu Ihr Anliegen an den

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080632, 10006 Berlin  
Internetadresse: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)  
E-Mail-Adresse: [beschwerde@ombudsmann.de](mailto:beschwerde@ombudsmann.de)  
Telefon: 0800 3696000  
Fax: 0800 3699000.

Bei einer Beschwerde gegen den Vermittler (z. B. Makler oder Vertreter) kann der Ombudsmann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Beschwerden gegen uns als Versicherer sind zulässig bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 Euro und nur für Ihre privaten Verträge.

Der Ombudsmann spricht eine Empfehlung aus, die bis 10.000 Euro für uns bindend ist.

Haben Sie Ihren Vertrag bei uns über Internet abgeschlossen, dann können Sie auch die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform für Verbraucherangelegenheiten nutzen.

In jedem Fall steht Ihnen im Anschluss der gesamte Rechtsweg zu den Gerichten offen.

#### Beschwerdemöglichkeiten

Für Anregungen und Beschwerden haben wir immer ein offenes Ohr. Sie können sich aber auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden.



## Antrag Mietkautionsbürgschaft

---

### Widerrufsbelehrung

---

#### 1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
Württembergische Versicherung AG  
70163 Stuttgart

E-Mail-Adresse: kundenservice@wuerttembergische.de

Internetadresse: www.wuerttembergische.de.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Telefaxnummer zu richten: 0711 662-829400

#### 2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten (1/30 der Monatsprämie bzw. 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat). Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### 3. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung

---

## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung Württembergische Versicherung AG (AVB Mietkaution 2015)

Formular 3081 – Stand: 01.06.2015

Inhalt der Versicherung	Seite
<b>Versicherungsumfang</b>	<b>13</b>
1 Was ist versichert?	
2 Wann und wie erfolgt eine Übernahme der Bürgschaft?	
3 Welche Regelungen, Rechte und Pflichten gelten, wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird?	
<b>Versicherungsdauer</b>	<b>15</b>
4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz bzw. der Versicherungsvertrag?	
5 Was gilt nach einer Beendigung oder Kündigung des Vertrages?	
6 Welche Pflichten haben Sie während	
<b>Versicherungsbeitrag</b>	<b>16</b>
7 Versicherungsbeitrag – was ist zu beachten?	
<b>Weitere Obliegenheiten</b>	<b>17</b>
8 Welche weiteren Rechte und Pflichten gibt es sonst noch zu beachten?	
<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>18</b>
9 Welches Gericht ist zuständig?	
10 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?	
11 Welches Recht findet Anwendung?	
12 Sanktionsklausel	

#### Wichtiger Hinweis:

**Wir leisten an Sie als unseren Versicherungsnehmer im Rahmen dieser Mietkautionsversicherung keine Zahlungen. Wenn die von uns übernommene Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wird, haben Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag zuzüglich entstandener Kosten zu erstatten.**

**Der Beitrag ist bis zum Abschluss der Abwicklung des Vertrages zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet auch nach einer Kündigung erst, wenn wir aus der Bürgschaftshaftung vollständig entlassen wurden.**



## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung Württembergische Versicherung AG (AVB Mietkaution 2015)

#### Versicherungsumfang

##### 1 Was ist versichert?

1.1 Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Übernahme der Zahlungsrisiken gegenüber Ihrem Vermieter wegen Forderungen aus dem Mietverhältnis mit Ihnen. Dies ermöglicht Ihnen, eine Mietwohnung zu beziehen, ohne sofort eine Barkaution stellen zu müssen. Unsere Bürgschaft ersetzt die Barkaution.

1.2 Wir stellen Ihnen als Mieter für den von Ihnen

(1) privat genutzten und

(2) im Inland gelegenen Wohnraum

einen Bürgschaftskredit zur Verfügung und übernehmen in Ihrem Auftrag gegenüber Ihrem Vermieter (Bürgschaftsgläubiger) eine Bürgschaft auf erstes Anfordern als Mietkaution.

Die Bürgschaft wird anstatt der sonst üblichen, in bar beim Vermieter zu hinterlegenden Mietsicherheit gestellt.

Das Original der Bürgschaft ist zur Übergabe an den Vermieter bestimmt. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag.

Der Mietkautionsversicherungsvertrag befreit Sie nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung, wenn die Bürgschaft vom Vermieter in Anspruch genommen wird. Erhält der Vermieter aus der Mietkautionsversicherung eine Zahlung von uns, sind Sie verpflichtet, uns den geleisteten Betrag und den entstandenen Aufwand zurückzuerstatten.

1.3 Versicherungsfall ist die berechtigte Inanspruchnahme der Leistung aus der Bürgschaft durch den/die Bürgschaftsgläubiger (Vermieter).

1.4 Unsere Haftung ist im Rahmen der Bürgschaft auf den im Versicherungsschein und in der Bürgschaftserklärung angegebenen Betrag (Versicherungssumme) begrenzt, höchstens aber auf die Höhe der gesetzlichen Kautions gemäß § 551 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

1.5 Mit Abschluss des Versicherungsvertrages erwerben Sie einen Anspruch uns gegenüber auf

(1) die Übernahme einer Bürgschaft und

(2) die Ausfertigung einer Bürgschaftsurkunde für den Bürgschaftsgläubiger (Vermieter) und

(3) die Zusendung des Versicherungsscheins.

##### 2 Wann und wie erfolgt eine Übernahme der Bürgschaft?

2.1 Wir werden eine Bürgschaft übernehmen, das heißt

- wir werden gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger die selbstschuldnerische Haftung erklären,

- auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 Abs. 1 Nr. 1 BGB sowie auf die Einreden der Anfechtbarkeit und –

ausgenommen bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen von Ihnen – der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB verzichten,

wenn

(1) der zugrundeliegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde und Sie den geschuldeten Beitrag gezahlt haben;

(2) uns nicht vor Übergabe der Bürgschaft Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass sich Ihre Bonität seit Abschluss dieses Versicherungsvertrages wesentlich verschlechtert hat;

(3) aufgrund des Versicherungsvertrages noch keine Bürgschaft übernommen wurde;

(4) diese Mietkautionsversicherung als Mietsicherheit für Ansprüche des Vermieters gegen Sie als Mieter für eine im Inland gelegene privat genutzte Wohnung dient;

(5) unsere Haftung auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, der den nach § 551 Abs. 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit, das heißt, das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die pauschal oder im Voraus zu zahlenden Betriebskosten, nicht überschreitet;

(6) für ihr Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland und ein deutscher Gerichtsstand gelten;

(7) die Bürgschaftsverpflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.

2.2 Für die die Vorgehensweise bei der Übernahme der Bürgschaft gilt:

2.2.1 Mit dem Antrag auf die Mietkautionsversicherung beauftragen Sie uns, die Bürgschaft zu übernehmen.

2.2.2 Die Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung unsererseits erfolgt dadurch, dass wir eine Bürgschaft ausstellen.

Hierbei entscheiden wir in unserem Ermessen unter Berücksichtigung des mit der Bürgschaft angestrebten Zwecks über die Form der Bürgschaft, z. B. in Schrift- oder Textform.

2.2.3 Die Bürgschaftserklärung wird von uns unter Berücksichtigung des mit der Bürgschaft verfolgten Zwecks erteilt.

kautel.de



Ein Unternehmen der  
cresult GmbH  
53895 Bad Münstereifel  
AG Bonn HRB 12285

Kautel.de Service  
50354 Hürth  
Vogelsanger Weg 14  
Telefon: +49 (0)800 7246 102  
E-Mail: provinzial@kautel.de



**württembergische**

Der Fels in der Brandung.

## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung Württembergische Versicherung AG (AVB Mietkaution 2015)

#### **3 Welche Regelungen, Rechte und Pflichten gelten, wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird?**

3.1 Wir werden Sie informieren, wenn die Bürgschaft durch den Bürgschaftsgläubiger in Anspruch genommen wird. Hierbei können wir Sie auffordern, dass Sie innerhalb einer von uns gesetzten Frist zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen einleiten.

3.2 Wird die Bürgschaft in Anspruch genommen, haben Sie folgende Pflichten:

##### 3.2.1 Einrede- und Einwendungsverzicht

Sie verzichten auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche, wenn Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist gerichtliche Maßnahmen gegen die Inanspruchnahme eingeleitet haben. Dazu gehören auch Einreden und Einwendungen gegen Ihre Vereinbarung mit dem Vermieter, die Sie zur Stellung der Mietkautionsversicherung verpflichtet hat, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

##### 3.2.2 Auskunfts- und Informationspflichten, Stellungnahme

(1) Sie geben uns auf Verlangen unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grund oder der Höhe nach erforderlich ist. Wir können in diesem Zusammenhang auch Belege verlangen, sofern Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann.

Ihnen wird hierbei die Möglichkeit gegeben, nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme etwaige Einreden und Einwendungen (etwa die Vorlage eines vollstreckbaren Titels oder eines rechtmäßigen Urteils oder bei einem erkennbaren Rechtsmissbrauch) bekannt zu geben und diese glaubhaft zu machen bzw. anhand von verfügbaren Beweismitteln darzulegen, welche die Auszahlung aufschieben bzw. endgültig verhindern können.

(2) Sie willigen ein, dass uns der Bürgschaftsgläubiger jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch die Bürgschaft besicherten Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Mietverhältnis Auskunft erteilt.

##### 3.3 Auszahlungsberechtigung

Wir sind berechtigt, die geforderten Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers sofort zu begleichen, ohne prüfen zu müssen, ob der seitens des Bürgschaftsgläubigers gegen Sie geltend gemachte Anspruch tatsächlich besteht oder Ihnen Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, wenn

(1) die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist,

(2) Sie der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen sind oder

(3) die zur Abwehr der Inanspruchnahme von Ihnen ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

##### 3.4 Freistellungs-, Erstattungs- und Zinsansprüche

Der sich aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ergebende Aufwand ist von Ihnen an uns zu erstatten. Hierzu gilt Folgendes vereinbart:

3.4.1 Sie haben die von uns zu zahlenden Beträge aus der berechtigten Inanspruchnahme aus der Bürgschaft auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von uns gezahlte Beträge, soweit Sie diese nicht zur Verfügung gestellt haben, nachher zu erstatten.

3.4.2 Zahlungen, welche wir an den Bürgschaftsgläubiger geleistet haben, sind ab dem Tage der Zahlung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Rückerstattung von Ihnen erfolgt, mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

3.4.3 Unabhängig davon ist von Ihnen der weitere, sich aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ergebende Aufwand an uns zu erstatten.

Dazu gehören auch:

(1) die von uns zu zahlenden Zinsen und/oder

(2) eine von uns nach billigem Ermessen festzulegende Bearbeitungsgebühr nach § 315 BGB,

(3) die Kosten zur Feststellung unserer Zahlungspflicht.



## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung Württembergische Versicherung AG (AVB Mietkaution 2015)

3.5 Wir sind berechtigt, Zahlungsansprüche, die wir Ihnen gegenüber haben, auf Dritte zu übertragen.

3.6 Wenn Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben, sind diese schriftlich an uns abzutreten. Diese Verpflichtung besteht bis zu der Höhe, in der wir Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht haben.

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch von Ihnen gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei der Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

3.7 Fortbestand der gesetzlichen Ansprüche

Neben den vertraglichen Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüchen können sich aus der Übernahme der Bürgschaft weitere Ansprüche oder Rechte ergeben. Dies sind z. B. bei der Bürgschaft der gesetzliche Forderungsübergang nach § 774 BGB oder der Anspruch auf Befreiung nach § 775 BGB. Solche Ansprüche werden, gleichgültig gegenüber wem sie bestehen, durch den oben beschriebenen vertraglichen Anspruch nicht berührt und bestehen unverändert fort.

#### Versicherungsdauer

4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz bzw. der Versicherungsvertrag?

4.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit Aushändigung der Bürgschaft.

4.2 Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch bis zur Rückgabe der aufgrund dieses Vertrages ausgestellten Bürgschaft an uns und unserer damit verbundenen vollständigen Enthftung durch den/die Bürgschaftsgläubiger.

Die Enthftung erfolgt durch eine gesonderte Enthftungserklärung des Bürgschaftsgläubigers/der Bürgschaftsgläubiger gegenüber uns. Durch unsere vollständige Enthftung endet der Versicherungsvertrag automatisch.

Die Enthftungserklärung muss auch die Erklärung enthalten, dass die Forderung, für die die Bürgschaft bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist.

4.3 Kündigung

4.3.1 Ordentliche Kündigung

Sie können den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen. Der Versicherungsvertrag endet in diesem Fall mit der unbedingten Rückgabe der aufgrund dieses Vertrages ausgestellten Bürgschaft an uns. Sofern die Rückgabe der Bürgschaft nicht möglich ist, kann die Rückgabe der Bürgschaft durch eine Enthftungserklärung des Bürgschaftsgläubigers ersetzt werden. Als Bürgschaft gilt nur das zur Übergabe an den Vermieter ausgestellte Originaldokument.

Wir verzichten auf das Recht zur ordentlichen Kündigung.

4.3.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen zur Laufzeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt.

Wir können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.

(1) Sie Ihren Verpflichtungen und Obliegenheiten uns gegenüber oder einem Bürgschaftsgläubiger schuldhaft nicht nachkommen oder wenn Sie uns gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, insbesondere



## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung Württembergische Versicherung AG (AVB Mietkaution 2015)

bei Angaben, nach denen wir in Textform gefragt haben;

(2) Sie den fälligen Beitrag nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig gezahlt haben, nachdem Sie zuvor in Textform unter Fristsetzung erneut zur Zahlung aufgefordert wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung des Beitrags nicht zu vertreten haben;

(3) bei Ihnen nach unserer Einschätzung eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt, beispielsweise wenn Sie einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, Haftanordnung oder eine eidesstattlichen Versicherung abgeben;

(4) eine tief greifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist;

(5) eine im Einzelfall von Ihnen geforderte Sicherheit nicht gestellt wird, die gestellten Sicherheiten untergehen oder von uns nicht mehr als ausreichende Sicherheit angesehen werden.

#### 5 Was gilt nach einer Beendigung oder Kündigung des Vertrages?

##### 5.1 Abwicklung des Vertrags

Der Vertrag kann durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder in sonstiger Weise unter Umständen nicht sofort vollständig beendet werden. So behält die Mietkautionsversicherung solange ihre Gültigkeit, bis wir aus der Bürgschaftshaftung durch den Bürgschaftsgläubiger entlassen werden. Gleiches gilt auch für die Vertragsbeendigung, wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wurde.

Sie sind nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder, wenn der Versicherungsschutz endet, berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, dass wir aus der Haftung der Bürgschaft entlassen werden. Daraus entstehende Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Das gilt auch, wenn Sie den Vertrag widerrufen haben.

Solange Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben Sie für diesen Zeitraum weiterhin einen Betrag in Höhe des für diesen Zeitraum anteiligen Beitrags an uns zu zahlen. Das Recht zur fristlosen Kündigung wird durch vorstehende Vereinbarungen nicht eingeschränkt.

##### 5.2 Geltungsdauer der Bedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung (AVB Mietkaution 2015) gelten solange, bis der Mietkautionsversicherungsvertrag vollständig abgewickelt ist. Der Versicherungsvertrag besteht daher so lange, bis alle gegen- und wechselseitigen Ansprüche aus der Bürgschaft, aus dem Mietkautionsversicherungsvertrag und wegen der Übernahme der Bürgschaft erledigt sind.

##### 5.3 Beitragszahlung bis zur Rückgabe der Bürgschaft

Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet nach Kündigung oder Beendigung in sonstiger Weise erst, wenn wir vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wurden. Befreiende Wirkung hat z. B. die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original.

#### 6 Welche Pflichten haben Sie während der Vertragsdauer zu erfüllen?

6.1 Sie haben Ihre bestehenden vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass wir nicht in Anspruch genommen werden.

6.2 Sie sind verpflichtet, während der Dauer der Bürgschaft uns auf Verlangen jederzeit Informationen über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und auf Anforderung die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.3 Wir sind berechtigt, jederzeit bestehende Bonitätsinformationen von Auskunfteien zu aktualisieren bzw. uns neue



## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung Württembergische Versicherung AG (AVB Mietkaution 2015)

Informationen zu beschaffen. Sofern hierzu eine gesonderte, schriftliche Einwilligung von Ihnen erforderlich ist, sind Sie verpflichtet, diese zu erteilen.

#### Versicherungsbeitrag

##### 7 Versicherungsbeitrag – was ist zu beachten?

###### 7.1 Beitragsberechnung

Wir berechnen den Beitrag für die Bereitstellung des Bürgschaftskredits als pauschalen Jahresbeitrag pro Versicherungsjahr (Versicherungsperiode). Die Berechnung des Beitrags endet, sobald die Bürgschaft an uns zurückgegeben wird.

###### 7.2 Versicherungsteuer

Auf den Beitrag zur Mietkautionsversicherung ist keine Versicherungsteuer zu bezahlen.

###### 7.3 Beitragsfälligkeit

Der Beitrag für die Versicherungsperiode wird bei deren Beginn sofort fällig.

Sie haben damit

- (1) den ersten Beitrag rechtzeitig nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins
- (2) und jeden Folgebeitrag zum ersten Tag des Monats, mit dem die neue Versicherungsperiode beginnt, zu zahlen.

###### 7.3.1 Verzug und Verzugsfolgen bei Nichtzahlung des Beitrags

Zahlen Sie den Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie auch ohne Mahnung in Verzug. Sie haben uns dann

- (1) Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen
- (2) und den weiteren Verzugsschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto zu erstatten.

Die Beitragszahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder beim Folgebeitrag zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

###### 7.3.2 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

###### 7.3.3 Weitere Folgen bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- (1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Wir werden Sie auf Ihre Kosten zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach Ziffer (3) mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (3) Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, gleichwertige Sicherheiten, die der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme entsprechen, von Ihnen einzufordern. Zudem können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer (2) darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung den angemahnten Beitrag zahlen.

###### 7.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie ei-ner berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Kann der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie



## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung Württembergische Versicherung AG (AVB Mietkaution 2015)

rechtzeitig nach unserer abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu aufgefordert worden sind.

#### Weitere Obliegenheiten

8 Welche weiteren Rechte und Pflichten gibt es sonst noch zu beachten?

##### 8.1 Vorvertragliche und weitere Anzeigepflichten

###### 8.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

###### 8.1.2 So haben Sie – auch während der Laufzeit des Vertrages

(1) uns unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen zu informieren, die für die Beurteilung Ihres Bürgschaftskredits von Bedeutung sein könnten;

(2) uns Auskunft über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge zu geben und

(3) Ihre gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger bestehende Verpflichtung ordnungsgemäß zu erfüllen.

8.1.3 Sie haben uns unverzüglich Ihre neue Postanschrift mitzuteilen, wenn Sie aus der Wohnung, für die wir die Bürgschaft ausgestellt haben, ausziehen.

8.1.4 Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

##### 8.2 Rücktritt

###### 8.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

###### 8.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass



## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung Württembergische Versicherung AG (AVB Mietkaution 2015)

der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der nach Wirksamwerden der Rücktrittserklärung dem Zeitraum bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde entspricht.

#### 8.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

#### 8.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung dem Zeitraum bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde entspricht.

## Weitere Bestimmungen

### 9 Welches Gericht ist zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## Antrag Mietkautionsbürgschaft

---

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung Württembergische Versicherung AG (AVB Mietkaution 2015)

---

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Für den Fall, dass Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, können Klagen nur bei dem für unseren Sitz zuständigen Gericht erhoben werden.

#### **10 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?**

Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an der im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

#### **11 Welches Recht findet Anwendung?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### **12 Sanktionsklausel**

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

---



## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Merkblatt zur Datenverarbeitung (Gültig ab 1. Januar 2015)

Württembergische Versicherung AG  
Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart, 1 Januar 2015

#### Hinweis

Nachstehend erhalten Sie wichtige Informationen zum Umgang mit Ihren Daten.

#### Datenschutzkodex – Code of Conduct

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten regelt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Um den Schutz Ihrer Daten weiter zu verbessern, hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gemeinsam mit Daten- und Verbraucherschützern Verhaltensregeln für die Datenverarbeitung in der Versicherungsbranche, den Datenschutzkodex „Code of Conduct“ (CoC), entwickelt. Diese Verhaltensregeln konkretisieren und erweitern die gesetzlichen Vorgaben zur Förderung des Datenschutzes. Sie wurden vom Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit genehmigt. Wir haben uns zum 01.01.2014 freiwillig verpflichtet, die Regeln des CoC zum verbesserten Datenschutz einzuhalten.

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt wesentliche Aspekte des CoC vorstellen. Den vollständigen Text des CoC finden Sie hier: [www.wuerttembergische.de/datenschutz](http://www.wuerttembergische.de/datenschutz)

#### Zweckgebundenheit der Datenverarbeitung

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenverarbeitung“) erfolgt grundsätzlich zweckgebunden an die Erfordernisse des Versicherungsgeschäfts: zur Beratung, Antragsbearbeitung, Vertragsdurchführung und zur Bearbeitung von Leistungsfällen. Die Datenverarbeitung erfolgt auch zur Missbrauchsbekämpfung im Interesse der Versichertengemeinschaft und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Letztere erfordern auch die Datenverarbeitung über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus, z. B. aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Die Datenverarbeitung erfolgt nur dann zu Zwecken der Werbung, wenn Sie hierzu eingewilligt haben. Diese Einwilligung können Sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Auch der Verwendung Ihrer Daten zur Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen widersprechen. Verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG ist der im Versicherungsschein genannte Versicherer.

#### Besonders schützenswerte Daten

Für besonders schützenswerte Daten erfolgt die Datenverarbeitung nur mit Ihrer Einwilligung, die sich ausdrücklich auf diese Daten bezieht. Auch die Übermittlung von Daten durch Personen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, z. B. Ärzte und Rechtsanwälte, setzt eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen voraus.

#### Datenqualität und Datensicherheit

Durch organisatorische und technische Maßnahmen sichern wir eine hohe Datenqualität. Unser Verzeichnisse und eine Übersicht der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer gemeinschaftlichen Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unter [www.wuerttembergische.de/datenschutz](http://www.wuerttembergische.de/datenschutz) einsehen.

#### Erhebung personenbezogener Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen

Personenbezogene Daten erheben wir nur dann ohne Mitwirkung der Betroffenen, wenn die direkte Erhebung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dies kann zum Beispiel eine mitversicherte Person oder ein abweichender Postempfänger sein. In diesem Fall bitten wir Sie, die betroffenen Personen über die Datenspeicherung zu informieren.

kautel.de



Ein Unternehmen der  
cresult GmbH  
53895 Bad Münstereifel  
AG Bonn HRB 12285

Kautel.de Service  
50354 Hürth  
Vogelsanger Weg 14  
Telefon: +49 (0)800 7246 102  
E-Mail: [provinzial@kautel.de](mailto:provinzial@kautel.de)



**württembergische**

Der Fels in der Brandung.

## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Merkblatt zur Datenverarbeitung (Gültig ab 1. Januar 2015)

---

#### **Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe der Wüstenrot & Württembergische AG**

Unsere rechtlich selbstständigen Unternehmen arbeiten in der Unternehmensgruppe bei nicht vertragspezifischen Aufgaben zusammen. So können wir Ihnen umfassenden, hochwertigen und zugleich kostengünstigen Service bieten: Bei Umzügen oder einer neuen Bankverbindung ändern wir Ihre Daten schnell und zuverlässig. Bei telefonischen Anfragen können wir Ihnen sofort die zuständige Stelle nennen. Ihre Post kann richtig zugeordnet werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die Bereiche der Zusammenarbeit umfassen insbesondere Vertrieb, Inkasso-, Kredit- und Mahnabteilung, sowie Betrieb und Weiterentwicklung der IT-Systeme.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden Ihre Stammdaten verarbeitet. Zu diesen Stammdaten zählen u. a. Name, Geburtsdatum und -ort, Kontaktdaten, Bankverbindung, Werbeeinwilligung und Widerspruch, die Nummern Ihrer Verträge. Für einen Antrag, Vertrag oder Leistungsanspruch spezifische Daten sind dagegen nur von dem Unternehmen der Gruppe einsehbar, mit dem Sie eine Vertragsbeziehung haben. Die Nutzung Ihrer Stammdaten zur aktiven und umfassenden Beratung setzt Ihre ausdrückliche Zustimmung voraus.

#### **Datenübermittlung an Ihren Vermittler**

Ihr Vermittler betreut Sie in allen Versicherungsangelegenheiten. Mit Ihrer Einwilligung berät er Sie außerdem über das weitere Dienstleistungsangebot unserer Unternehmensgruppe und Kooperationspartner.

Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen übernehmen auch Kreditinstitute, Kapitalanlage- oder Immobiliengesellschaften die Aufgaben des Vermittlers.

Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Sie zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen, so regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

Wir teilen dem Vermittler die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, z. B. Versicherungsscheinnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie Angaben unserer Kooperationspartner zu finanziellen Dienstleistungen.

#### **Datenübermittlung an andere Versicherer**

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz haben Sie bzw. der Versicherte bei Antragstellung, bei Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen, die beantragt, bestehen, abgelehnt oder gekündigt wurden. Um Lücken bei den Angaben zu schließen, Widersprüche aufzuklären und Versicherungsmissbrauch zu verhindern, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (z. B. Versicherungswechsel, Mitversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

---



## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Merkblatt zur Datenverarbeitung (Gültig ab 1. Januar 2015)

#### **Datenübermittlung an Rückversicherer**

In Ihrem Interesse werden wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls versicherungstechnische Angaben von uns. Hierzu gehören u. a. Versicherungsscheinnummer, Beitrag, Angaben zum Risiko und im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Datenübermittlung an und Nutzung von zentralen Hinweissystemen (HIS)

Zweck einer Versicherung ist die Risikoverteilung vom Einzelnen auf die Versichertengemeinschaft. Der Schaden eines einzelnen Versicherungskunden wird über die Beiträge aller Kunden in der Versichertengemeinschaft getragen. Jeder Versicherungskunde muss sich deshalb darauf verlassen können, dass Risiken angemessen tarifiert werden und dass erhobene Leistungsansprüche sorgfältig geprüft werden.

Um Schaden von der Versichertengemeinschaft durch versehentlich oder absichtlich fehlerhafte Angaben bei Anträgen und erhobenen Leistungsansprüchen abzuwenden nutzen wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – zentrale Hinweissysteme der deutschen Versicherungswirtschaft.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im CoC sowie im Internet unter: [www.informa-irfp.de](http://www.informa-irfp.de)

Die Nutzung der Systeme erfolgt ausschließlich hinweisgebend zur Prüfung von Anträgen und erhobenen Leistungsansprüchen mit der im Interesse der Versichertengemeinschaft gebotenen Sorgfalt.

#### **Datenschutz bei Scoring- und Bonitätsdaten**

Der CoC verweist für den Umgang mit Scoring- und Bonitätsdaten auf die gesetzlichen Regelungen. Wir möchten Ihnen auch hier besondere Transparenz über unsere Datenverarbeitung bieten.

Im Interesse der Versichertengemeinschaft sind wir verpflichtet, auf die termingerechte Beitragszahlung aller Versicherten zu achten. Zur Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit beziehen wir Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten (Bonität) und extern ermittelte Wahrscheinlichkeitswerte über Ihr künftiges Zahlungsverhalten (Scoring).

Die Unternehmen, von denen wir Bonitäts- und Scoringdaten beziehen, können Sie der Dienstleisterliste unter [www.wuerttembergische.de/datenschutz](http://www.wuerttembergische.de/datenschutz) entnehmen.

#### **Datenübermittlung an Auftragnehmer und Dienstleister**

Zur Erfüllung unserer Aufgaben nutzen wir die Dienstleistungen weiterer Unternehmen. Dabei übermitteln wir personenbezogene Daten nur im erforderlichen Umfang. Zum Beispiel übermitteln wir Adressdaten an Werkstätten oder Informationen zu einer versicherten Sache oder versicherten Person an Gutachter. Ebenso übermitteln wir bedarfsspezifisch personenbezogene Daten insbesondere an Schadenregulierer, Rechtsberatungen, Ärzte, Therapeuten und Krankenhäuser. Eine Liste können Sie unter [www.wuerttembergische.de/datenschutz](http://www.wuerttembergische.de/datenschutz) einsehen.

Wir wählen diese Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt aus und verpflichten sie vertraglich zur Einhaltung von Datenschutzstandards, die den Regeln des CoC entsprechen. Die Übermittlung besonders schützenswerter Daten, etwa Gesundheitsdaten, erfolgt nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

#### **Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung**

Sie haben ein Recht auf Auskunft über Ihre bei uns ge-speicherten Daten und deren Berichtigung.

Wir nehmen erforderliche Änderungen zeitnah vor, sobald wir Kenntnis über den Korrekturbedarf Ihrer Daten haben.



## Antrag Mietkautionsbürgschaft

---

### Merkblatt zur Datenverarbeitung (Gültig ab 1. Januar 2015)

---

Sie haben außerdem ein Recht auf Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten, wenn deren Verarbeitung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Falls ein besonderes Interesse am Schutz Ihrer personen-bezogenen Daten besteht, können Sie der Übermittlung an weitere Unternehmen widersprechen.

Entsprechende Anfragen richten Sie bitte schriftlich an unsere zuständige Stelle:

Wüstenrot & Württembergische AG

Datenschutzbeauftragter

70163 Stuttgart



## Antrag Mietkautionsbürgschaft

### Welche Folgen hat eine Verletzung Ihrer Pflicht, die erfragten Gefahrumstände anzugeben?

1. Wenn Sie die Fragen nicht vollständig oder nicht richtig beantworten, sind wir zum Rücktritt berechtigt, falls Sie nicht nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben. Wir brauchen für einen vor unserem Rücktritt eingetretenen Versicherungsfall nur dann Leistungen zu erbringen, wenn Sie nachweisen, dass der nicht angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich geworden ist.

Wenn Sie den Umstand arglistig nicht angezeigt haben, sind wir immer leistungsfrei.

2. Haben Sie die Anzeigepflicht leicht fahrlässig verletzt, können wir den Versicherungsvertrag mit Monatsfrist kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht uns auch dann zu, wenn Ihnen kein Verschulden zur Last fällt. Wir bleiben dann für einen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eingetretenen Versicherungsfall eintrittspflichtig.

3. Unser Recht, wegen einer grob fahrlässigen Anzeigepflichtverletzung nach Abs. 1 zurückzutreten, sowie unser Kündigungsrecht nach Abs. 2 sind ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen können, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände abgeschlossen hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen. Wir können dann verlangen, dass die anderen Bedingungen – Mehrbeitrag oder Ausschluss des nicht angezeigten Umstands – Vertragsinhalt werden. Diese Vertragsänderungen gelten rückwirkend ab Vertragsschluss, aber erst ab der laufenden Versicherungsperiode, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

4. Wir müssen die uns nach § 19 Abs. 2 bis 4 VVG zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir haben bei Ausübung unserer Rechte die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Wir dürfen auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

5. Beenden wir den Versicherungsvertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode durch Rücktritt aufgrund des § 19 Abs. 2 VVG oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag für diese Versicherungsperiode bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

